

# **MARKTGEMEINDE OBERNBERG AM INN**

4982 Obernberg/Inn, Marktplatz 36, Bez: Ried/I.
07758 22 55-0 Fax-DW 24
gemeinde@obernberg-inn.ooe.gv.at
www.obernberg.at

Obernberg am Inn, 30.11.2023

AZ: 900-3/2023-Mk

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Obernberg am Inn vom 14. Dezember 2023, mit der eine

# **ABFALLGEBÜHRENORDNUNG**

erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 107/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

# § 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

#### § 2 Höhe der Gebühren

(1) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist folgende Gebühr zu entrichten:

#### Gebühr für Restmülltonne und Biotonne pro Jahr:

Restmülltonne	60 Liter	inklusive	Biotonne	60 Liter	€	162,00
Restmülltonne	90 Liter	inklusive	Biotonne	60 Liter	€	208,00
Restmülltonne	120 Liter	inklusive	Biotonne	60 Liter	€	264,00

Restmülltonne	60 Liter	inklusive	Biotonne	120 Liter	€	220,00
Restmülltonne	90 Liter	inklusive	Biotonne	120 Liter	€	272,00
Restmülltonne	120 Liter	inklusive	Biotonne	120 Liter	€	322,00

#### Mit genehmigter Eigenkompostierung:

Restmülltonne	60 Liter	mit genehmigter Eigenkompostierung	€	103,00
Restmülltonne	90 Liter	mit genehmigter Eigenkompostierung	€	153,00
Restmülltonne	120 Liter	mit genehmigter Eigenkompostierung	€	204,00

#### Zusätzliche Biotonne:

Biotonne	60 Liter €	59,00
Biotonne	120 Liter €	118,00

# Gebühr für Restmüllcontainer pro Entleerung:

Restmüll -	800 Liter	pro Entleerung	€	155,00
Container				
Restmüll -	1100 Liter	pro Entleerung	€	211,00
Container				

#### Gebühr für Restmüllsack pro Sack:

Restmüllsack	90 Liter		€	14,00
--------------	----------	--	---	-------

#### Windelsack:

Bei häuslicher Pflege (speziell Inkontinenz) können 13 Windelsäcke pro Jahr, sowie bei Geburt eines Kindes 10 Windelsäcke einmalig gratis beim Marktgemeindeamt abgeholt werden. Die Entsorgung erfolgt mit der monatlichen Abholung der Restabfalltonne durch die Firma Gradinger. Der Windelcontainer im Bauhof wird entfernt.

# § 3 **Gebührenschuldne**r

Gebührenschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

# § 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

# § 5 **Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

#### § 6 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens aber mit 01. Jänner 2024; gleichzeitig tritt die bestehende Verordnung vom 15. Dezember 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Martin Bruckbauer, BEd.

Angeschlagen am: 14.12.2023 Abgenommen am: 02.01.2024